

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Per E-Mail an:  
[finanzausgleich@efv.admin.ch](mailto:finanzausgleich@efv.admin.ch)

Liestal, 25. Juni 2024

## **Wirksamkeitsbericht 2020-2025 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen: Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. März 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Wirksamkeitsbericht 2020-2025 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen Stellung zu nehmen. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Ziele in der untersuchten Periode grossmehrheitlich erreicht wurden und das System gut funktioniert hat.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat die folgenden drei Anliegen zum Wirksamkeitsbericht:

- **Die frei werdenden Bundesmittel aus den ablaufenden Abfederungsmassnahmen müssen zwingend weiterhin zugunsten der Kantone verwendet werden. Sie sollen im NFA verbleiben und zur Aufstockung der Dotation des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) verwendet werden.**  
Die temporären Abfederungsmassnahmen an die ressourcenschwachen Kantone aus der Reform 2020 laufen 2025 aus. Eine Weiterführung der Abfederungsmassnahmen für die ressourcenschwachen Kantone ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Diese vorgesehenen Bundesmittel der temporären Abfederungsmassnahmen müssen zwingend weiterhin zugunsten der Kantone verwendet werden, wie vom Bundesrat in der Botschaft vom 28. September 2018 vorgesehen. Sie sollen zur Aufstockung der Dotation des SLA verwendet werden. Somit kann das bestehende Ungleichgewicht der Abgeltungen beim soziodemografischen und geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) verringert werden, ohne dass dies zu Lasten des GLA geht. Falls diese jährlich 140 Mio. Franken Bundesmittel zugunsten der Kantone nicht zur Aufstockung der Dotation des SLA verwendet werden sollten, ist eine andere Massnahme zugunsten der Kantone vorzusehen.

- **Der Härteausgleich soll aufgehoben oder zumindest zeitlich verkürzt werden.**  
Der Härteausgleich sollte den Übergang vom alten zum neuen Finanzausgleich ab 2008 erleichtern. Die lange Übergangsfrist von 28 Jahren - und somit noch bis 2035 - wirkt jedoch vor allem als Besitzstandsgarantie. Neuere temporäre Abfederungsmassnahmen haben eine viel kürzere Laufzeit. Eine Aufhebung oder zumindest Verkürzung der Übergangsfrist des Härteausgleichs ist vertretbar und würde auch den Bundeshaushalt entlasten.
- **Der Themenbereich «Lastenausgleich im Hochschulbereich» soll ein Schwerpunktthema im Wirksamkeitsbericht 2026-2029 sein.**  
Der Hochschulbereich ist finanziell der mit Abstand bedeutendste Aufgabenbereich der interkantonalen Zusammenarbeit. Die in der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) festgelegte Abgeltung ist nicht kostendeckend und führt somit zu enormen finanziellen Belastungen der Trägerkantone.

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen Uta Häfelfinger, akademische Mitarbeiterin der Finanzverwaltung (Tel. 061 552 52 03, [uta.haefelfinger@bl.ch](mailto:uta.haefelfinger@bl.ch)) gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin